Der Notfall in der Ordination

Wechselberger Artur

Ärztekammer für Tirol - Notarztrefresher 2023

13.Mai 2023

Artur Wechselberger

Der Notfall in der Ordination

- Rechtliche Lage
- Was erwartet mich als Notarzt?
- Was kann ich voraussetzen?
- Unterschiede in den Fachgruppen
- Welche Unterstützung kann ich erwarten?
- Welche Notfälle kommen häufig in Ordinationen vor?

Rechtliche Lage – ärztegesetzliche Bestimmungen

- § 48 Der Arzt darf die Erste Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr nicht verweigern.
- § 49 (1)……. nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der fachspezifischen Qualitätsstandards …. das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.
- § 49 (2) Die Ärztin/Der Arzt hat ihren/seinen Beruf persönlich und unmittelbar, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen/Ärzten …. auszuüben.
- § 49 (2a) Ärzte und Gruppenpraxen haben regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse der ÖQMED ….. zu übermitteln.
- § 49 (3) Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind.
- § 50 (2) Werden in dringenden Fällen gleichzeitig mehrere Ärzte gerufen, so übernimmt, wenn der Kranke selbst keine Entscheidung trifft und kein Einvernehmen erzielt wird, der Arzt die Behandlung, der als erster von den herbeigerufenen Ärzten eingetroffen ist.
- § 57(1) Ärzte sind verpflichtet, die nach der Art ihrer Praxis und nach den örtlichen Verhältnissen für die erste Hilfeleistung in dringenden Fällen notwendigen Arzneimittel vorrätig zu halten.

QS-VO 2023 (Qualitätssicherungsverordnung2023)

- Es müssen, um einen positiven Evaluierungs-abschluss zu erreichen, alle Evaluierungs-kriterien erfüllt sein.
- Erst dann erfolgt die Ausstellung eines Qualitäts-zertifikates.

2. Abschnitt

Evaluierungskriterien

§ 3 Gegenstand und Adressaten der Evaluierungskriterien
§ 4 Evaluierungskriterium „Patientenversorgung – Erreichbarkeit“
§ 5 Evaluierungskriterium „Räumlichkeiten“
§ 6 Evaluierungskriterium „Brandschutz, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitsplätze“
§ 7 Evaluierungskriterium „Hygiene“
§ 8 Evaluierungskriterium „Notfallvorsorge“
§ 9 Evaluierungskriterium „Notfallausstattung“
§ 10 Evaluierungskriterium „Arzneimittelverfügbarkeit und -qualität, Reagenzien“
§ 11 Evaluierungskriterium „Suchtgiftgebarung und Suchtgiftdokumentation“
§ 12 Evaluierungskriterium „Medizinisches Verbrauchsmaterial“
§ 13 Evaluierungskriterium „Apparative Ausstattung“
§ 14 Evaluierungskriterium „Laboruntersuchungen“
§ 15 Evaluierungskriterium „Ärztliche Fortbildung“
§ 16 Evaluierungskriterium „Mitarbeitereinsatz“
§ 17 Evaluierungskriterium „Patientenhistorie und Dokumentation“
§ 18 Evaluierungskriterium „Befundverwaltung und Befundweiterleitung“
§ 19 Evaluierungskriterium „Patientenkommunikation und Patientenaufklärung“
§ 20 Evaluierungskriterium „Interdisziplinäre Zusammenarbeit“
§ 21 Evaluierungskriterium „Zugang zur ärztlichen Behandlung und Diagnosestellung“
§ 22 Evaluierungskriterium „Interne Kommunikation“
§ 23 Evaluierungskriterium „Unerwünschte Ereignisse/Patientensicherheit“
§ 24 Evaluierungskriterium „Beschwerdemanagement“
§ 25 Evaluierungskriterium „Ausstattung“
§ 26 Evaluierungskriterium „Qualitätsmanagementaspekte“

QS-VO 2023

Evaluierungskriterium „Notfallvorsorge“

§ 8. (1) Die Ordination oder Gruppenpraxis hat über einen schriftlichen Plan für medizinische Notfälle zu verfügen, in dem die getroffenen Vorkehrungen festgehalten und erläutert sind.

(2) Im Notfall ist folgender Ablauf einzuhalten, wobei die nach den Umständen des Einzelfalles optimale Erstversorgung bis zum Eintreffen der Notärztin/des Notarztes sicherzustellen ist. Ob das Notarztsystem verständigt werden muss, ist in jedem Fall individuell, aufgrund fachlicher Notwendigkeiten durch die Ärztin/den Arzt zu entscheiden:

1. Der Notfall wird erkannt und die Patientin/der Patient situationsgerecht gelagert.
2. Erforderlichenfalls wird das Notarztsystem (die Notärztin/der Notarzt) durch die Ärztin/den Arzt oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter verständigt.
3. Bei einem Herz-Kreislaufstillstand hat die Ärztin/der Arzt oder eine geschulte Mitarbeiterin/ein geschulter Mitarbeiter sofort mit der Reanimation zu beginnen.
4. Die dringend notwendige Erste Hilfe ist zu gewährleisten. Falls ein Notarztsystem (Notärztin/Notarzt) verständigt wurde, ist die notwendige Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Notärz-tin/des Notarztes zu gewährleisten.

(3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind nachweislich über die Inhalte dieses Notfallplans zu unterweisen.

(4) Ärztinnen/Ärzte haben mindestens alle zwei Jahre ein wiederkehrendes Notfalltraining gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern durchzuführen, das auch einen praktischen Teil zu enthalten hat und dessen Dokumentation in der Ordination oder Gruppenpraxis aufzubewahren ist.

QS-VO 2023

Evaluierungskriterium „Notfallausstattung“

§ 9. (1) Die Notfallausstattung hat dem angebotenen Leistungsspektrum der handelnden Ärztinnen/Ärzte zu entsprechen. Ein Beatmungsbeutel hat vor Ort verfügbar zu sein.

(2) Die Notfallausstattung ist nachweislich regelmäßig zu warten. Die Haltbarkeitsdaten sind regelmäßig zu überprüfen.

(3) Die Verantwortlichkeit für die Wartung ist schriftlich festzulegen.

(4) Die Notfallausrüstung ist leicht erreichbar und als solche deutlich erkennbar aufzubewahren; die Telefonnummern der Notärztin/des Notarztes, der Polizei und anderer Einsatzorganisationen haben bei jedem Telefon sofort verfügbar zu sein.

Evaluierungskriterium „Apparative Ausstattung“

§ 13. (1) Bezüglich der in der Ordination oder Gruppenpraxis befindlichen medizinisch-technischen Apparate und Medizinprodukte sind alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Instandsetzung, Instandhaltung, zur wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung und Kontrolle sowie zur Aufbereitung nachweislich zu erfüllen.

(2) Für alle in der Ordination oder Gruppenpraxis verwendeten medizinisch-technischen Apparate haben Gerätehandbücher aufzuliegen.

(3) Für alle in der Ordination oder Gruppenpraxis verwendeten Medizinprodukte haben die mitgelieferten Herstellerinformationen aufzuliegen.

QS-VO 2023

Evaluierungskriterium „Patientenkommunikation und Patientenaufklärung“

§ 19. (1) Patientinnen/Patienten sind im Rahmen der ärztlichen Aufklärungspflicht insbesondere über relevante Risiken, über allfällige in Frage kommende Behandlungsalternativen und Nebenwirkungen von Diagnoseverfahren und Therapien (einschließlich der Arzneimittel) sowie über voraussichtlich resultierende, durch sie selbst zu entrichtende Kosten aufzuklären.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Patientin/der Patient und erforderlichenfalls auch die zuweisende Ärztin/der zuweisende Arzt über die betreffenden Befunde informiert werden.

(3) Wenn ein Aufklärungsinhalt nicht verständlich gemacht werden kann, dessen Vermittlung nach Einschätzung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes jedoch notwendig ist, sind im Einvernehmen mit der Patientin/dem Patienten auch Angehörige, Begleitpersonen oder sonstige Personen in die Aufklärung mit einzubeziehen.

(4) Die besonderen Rechtsvorschriften für Minderjährige und Patientinnen/Patienten mit Erwachsenenvertretungen sowie sonstige Patientinnen/Patienten mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit bzw. mit erhöhtem Beratungsbedarf im Sinne des Erwachsenenschutzrechts sind zu beachten.

Evaluierungskriterium „Interdisziplinäre Zusammenarbeit“

§ 20. Bei der Betreuung von Patientinnen/Patienten ist mit anderen Ärztinnen/Ärzten relevanter Fachrichtungen sowie erforderlichenfalls mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder anderer Berufe zusammen zu arbeiten.

QS-VO 2023

Evaluierungskriterium „Unerwünschte Ereignisse/Patientensicherheit“

§ 23. (1) Unerwünschte Ereignisse sind zu dokumentieren und mit den (potentiell) beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu besprechen.

(2) Beim Auftreten unerwünschter Ereignisse ist jedenfalls eine Ursachenfindung anzustreben.

(3) Erforderlichenfalls sind Verbesserungsmaßnahmen zu definieren, zu dokumentieren und zu implementieren, um das Wiederauftreten des unerwünschten Ereignisses zu verhindern.

Evaluierungskriterium „Ausstattung“

§ 25. (1) Die Ausstattung der Ordination oder Gruppenpraxis ist ein Merkmal der Strukturqualität.

(2) Jede Ordination und Gruppenpraxis hat entsprechend der ausgeübten Fachrichtung und ihrer Funktion über folgende Grundausstattung gemäß Anlage 1 zu verfügen:

1. Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status (z.B. RR-Messgerät),
2. Ausstattung für Notfallmanagement,
3. Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
4. Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

(3) Darüber hinaus hat die Ausstattung der Ordination oder Gruppenpraxis, unabhängig von der Führung als Erst- oder Zweitordination, dem angebotenen Leistungsspektrum zu entsprechen, wobei – sofern angeführt – auf von der Österreichischen Ärztekammer definierte fachspezifische Ausstattungen und Spezialisierungsausstattungen gemäß der Anlage 1 Bedacht zu nehmen ist.

Ausstattungslisten lt. QSVO 2023

3. Allgemeinmedizin

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status,
- Ausstattung für Notfallmanagement,
- Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht
- Ordinationsschild mit Nennung „(Ärztin/Arzt für) Allgemeinmedizin“ und der Erreichbarkeit.

Von der ÖÄK definierte dem Leistungsspektrum bzw. der Funktion der Ordination entsprechende fachspezifische Ausstattung gem. § 25 Abs. 3 und 4 QS-VO 2023

- Otoskop,
- Reflexhammer,
- Blutzucker-Messmöglichkeit,
- Ausstattung für parenterale Medikamentengabe altersentsprechend,
- Ausstattung zum Wundmanagement und zu kleinen chirurgischen Eingriffen,
- Ausstattung zum adäquaten Monitoring (z.B. Pulsoxymeter, EKG).

Die Ausstattung für das Notfallmanagement ist nach Fachgruppen unterschiedlich

6. Augenheilkunde und Optometrie

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status,
- Ausstattung für Notfallmanagement,
- Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
- Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

Ausstattungslisten lt. QSVO 2023

12. Innere Medizin

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status:
  - Technische Möglichkeit zur Ansicht von radiologischen Bilddateien (PC),
  - Ausstattung für parenterale Medikamentengabe;
- Ausstattung für Notfallmanagement:
  - Defibrillator;
- Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
- Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

Von der ÖÄK definierte dem Leistungsspektrum bzw. der Funktion der Ordination entsprechende fachspezifische Ausstattung gem. § 25 Abs. 3 und 4 QS-VO 2023

- 12-Ableitungs-EKG,
- Ultraschallgerät mit PW- und Farbdopplersonographie
- Ausstattung zum adäquaten Monitoring (inkl. Pulsoxymeter),
- Labor-Ausstattung für Sofortlabor (z.B. POCT).

Ein Defibrillator ist nur in wenigen Fachgruppen verpflichtender Bestandteil der Notfallausstattung

Ausstattungslisten

33. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status:
  - Technische Möglichkeit zur Ansicht von radiologischen Bilddateien (PC);
- Ausstattung für Notfallmanagement:
  - Stethoskop,
  - RR-Messgerät,
  - Taschenlampe/Diagnoselampe;

25. Klinische Immunologie und spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status:
  - Technische Möglichkeit zur Ansicht von radiologischen Bilddateien (PC);
- Ausstattung für Notfallmanagement (Notfallkoffer, Defibrillator),
- Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
- Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

30. Lungenkrankheiten

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status:
  - Pulsoximeter,
- Ausstattung für Notfallmanagement:
  - Defibrillator;
  - Ausstattung für inhalative und parenterale Medikamentengabe.
- Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
  - Ausstattung zur Ansicht radiologischer Bilddateien (PC)
- Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

24. Klinische Immunologie (vormals Immunologie)

Grundausstattung gem. § 25 Abs. 2 und 4 QS-VO 2023

- Ausstattung für die Erhebung des klinischen Status:
  - Technische Möglichkeit zur Ansicht von radiologischen Bilddateien (PC);
- Ausstattung für Notfallmanagement (Notfallkoffer, Defibrillator),
- Dem Stand der Technik (EDV) entsprechende
  - Ausstattung zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht,
- Ordinationsschild mit Nennung des ausgeübten Faches und der Erreichbarkeit.

Häufige Notfälle in der Ordination

- Herzkreislaufstillstand
- Cardiale Ereignisse
  - akutes Coronarsyndrom
  - Rhythmusstörungen
  - Herzinsuffizienz (Lungenödem)
- Pulmonale Ereignisse
  - Status asthmaticus
  - Lungenembolie
  - Pneumothorax
- Allergische Reaktionen - Anaphylaxie
- Neurologische Notfälle
  - Schlaganfall
  - Krampfanfall
- Diabetische Entgleisung
  - hypoglykämisches Koma
- Blutung
- HNO-Bereich
  - Epiglottitis
  - Peritonsillarabszess
  - Fremdkörperaspiration / Bolus
- Psychische Ereignisse
  - akute Psychose
  - akute Suicidalität
  - Panikattacke - Hyperventilationstetanie
- Intoxikationen
- Unfallsverletzungen
- Schwangerschaft / Geburt
- Kreislauferkrankungen
  - Kollaps
  - hypertensive Krise

Der Notfall in der Ordination

Wann ist ein Notarzteinsatz in einer Ordination notwendig?

- Das hängt sehr von der jeweiligen Situation ab.

Eine Anregung zum Schuss – Notarzteinsatz ohne Notfall

- Zusammenarbeit von Notärzten und praxisführenden Ärztinnen und Ärzten
  - als Unterstützung beim mindestens zweijährigen Notfalltraining in der Ordination
  - zum Kennenlernen von Arztpraxen und dem dort bestehenden Notfallmanagement
  - zum kollegialen Erfahrungsaustausch